

k.o. recording-arts – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Bestandteil und Grundlage aller Verträge und Vereinbarungen, die in jedweder Form mit k.o. recording-arts (im folgenden „kora“ genannt) gemacht werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil oder Grundlage von Verträgen oder Vereinbarungen, die mit kora gemacht werden. Dies gilt auch, wenn kora den AGBs des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht. Jegliche Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. kora ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

2. Angebote/Auftragsbestätigung

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die angegebenen Preise sind, wenn nicht anders bezeichnet, Nettopreise.

2.2 Angebote beziehen sich immer auf eine bestimmte Produktionsdauer, angegeben in Stunden oder Tagen, wobei ein Studiotag 8 Stunden hat. Pauschalpreise sind als solche gekennzeichnet. Sollte eine Produktion nach der vom Auftraggeber gebuchten Zeit ohne das nachweisliche Verschulden von kora nicht zum Abschluss gebracht werden können, ist kora nicht verpflichtet, die Produktion zum Abschluss zu bringen. Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

2.3 Der Auftraggeber bestätigt das ihm vorgelegte Angebot schriftlich oder fernschriftlich. Die Auftragserteilung kann auch fernmündlich oder ohne Unterschrift des Auftraggebers erfolgen. Für kora besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

2.4 Auftraggeber ist, wer die Durchführung der Produktion, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt. Somit haftet der Auftraggeber in vollem Umfang neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag.

2.5 Wünscht der Auftraggeber während der Bearbeitung seines Auftrages zusätzliche, zuvor nicht vereinbarte Leistungen, so ist die Abrechnung dieser Leistungen im Angebot nicht enthalten und wird als zusätzlicher Abrechnungsposten gebucht. Die Höhe des zusätzlichen Abrechnungspostens wird dem Auftraggeber bei Zustimmung zu den gewünschten Änderungen seitens kora rechtzeitig vor Durchführung der Änderungen bekanntgegeben.

3. Termine / Stornierung

3.1 Schriftlich und/oder mündlich vereinbarte Termine können bis 3 Tage vor dem festgesetzten Produktionstermin storniert werden.

3.2 Wird ein schriftlich und/oder mündlich vereinbarter Termin zwei oder weniger Tage vor dem festgesetzten Produktionstermin seitens des Auftraggebers storniert, fallen 50% des angestrebten und/oder vereinbarten Nettoauftragsvolumens zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an Storno- und Ausfallgebühren an. Bei einer bereits geleisteten Anzahlung auf den Termin wird dieser Betrag mit den Storno-/Ausfallgebühren verrechnet.

3.3 Wird der Produktionstermin nicht abgesagt und der Auftraggeber erscheint nicht zum schriftlich und/oder mündlich vereinbarten Termin, werden 100% des angestrebten Nettoauftragsvolumens zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.

3.4 Eventuell anfallende und für den gebuchten Termin bereits seitens kora eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber gebuchten Musikern, Sprechern etc. gehen in jedem Falle zu Lasten des den Produktionstermin stornierenden Auftraggebers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden bei Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber 50% des Bruttoauftragsvolumens fällig. Der Betrag muss nach Rechnungsstellung seitens kora vor dem Produktionsbeginn entweder per Überweisung oder in Bar beglichen werden. Nach der Fertigstellung der Produktion (Übergabe der Master-CD) ist die Restsumme in einer durch kora gestellten Schlussrechnung oder auch einzelnen Teilrechnungen (bei länger andauernden Projekten) innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.

4.2 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug wird nach einmaliger Zahlungserinnerung der noch offene Rechnungsbetrag kostenpflichtig abgemahnt. Bei anhaltender Überschreitung der Zahlungsfrist ist kora berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem zum Zeitpunkt der Zinsstellung gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

5. Rechnungsstellung

kora behält sich vor, dem Auftraggeber die Rechnung in einer geschäftsüblichen Form zu übermitteln. Hierzu zählt ausdrücklich auch die Übermittlung der Rechnung per Fax oder Email, sofern der Auftraggeber über einen entsprechenden Anschluß und/oder Zugang verfügt. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche verkörperten Leistungen oder Werke (Vorbehaltsware) wie auch die die Werkeaufnahmen verkörpernden Tonträger bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von kora.

6.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen ist der Auftraggeber also nicht berechtigt, derartige Materialien in irgendeiner Form zu verwenden (verwerten) bzw. durch Dritte verwenden (verwerten) zulassen.

6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber kora unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7. Urheberrecht

7.1 Produziert, komponiert oder erstellt kora für den Auftraggeber oder im Auftrag für Dritte Videos, Musik, Bilder, Fotos, Grafiken oder (Song-)Texte, überträgt kora dem Auftraggeber ausschließlich das gegebenenfalls zeitlich und/oder räumlich begrenzte Nutzungsrecht. Das Urheberrecht, welches kora ganz oder auch anteilig zusteht, verbleibt insofern nach deutschem Recht bei kora.

Dies gilt ausschließlich für Produktionen, bei denen kora an der Komposition, dem Arrangement und/oder dem Text schaffentechnisch und geistiges Eigentum einbringend beteiligt ist. Gleiches gilt für das Recht der grafischen Gestaltung bei Fotos, Grafiken und Videos.

7.2 Werden innerhalb eines Auftrags auf Wunsch von Auftraggeber geschützte Werke, Musik und/oder Sprache verwendet, obliegt die Klärung etwaiger Rechte und Ansprüche Dritter dem Auftraggeber.

8. Leistungserbringung

Die Leistung gilt als erbracht, wenn dem Auftraggeber die erstellten Master-Files (Audio und/oder Video) auf einem geeigneten Datenträger oder per Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt wurden.

9. Freie Mitarbeiter

kora hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Leistungen Dritter zu bedienen. Ein Minderungs- oder sonstiger Anspruch ergibt sich daraus für den Auftraggeber nicht.

10. Fremdleistungen

Sind im Zuge einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so ist kora grundsätzlich nicht für die Qualität, die Pünktlichkeit und die Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen.

11. Qualitätskontrolle

Nach Fertigstellung einer Produktion und der Erstellung der Master-CD hat der Auftraggeber das Recht, das Material in den Räumlichkeiten und über die technische Einrichtung von kora abzuhören und eine Endabnahme vorzunehmen, insofern dies nicht den Studioablauf und aktuelle Produktionen behindert. Beanstandungen, die sich nach Ablieferung der Master-CD bzw. der Master-Files auf fremden Soundsystemen und Soundanlagen ergeben, können nur anerkannt werden, wenn kora grobe Fehler gegenüber den branchenüblichen Forderungen, Normen etc. nachweisbar sind.

12. Höhere Gewalt

Kora ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertrags- oder Vereinbarungserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Infrastrukturen anderer Betreiber, sonstige technische Störungen, auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern auftreten. Der Auftraggeber stellt kora diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche ergeben sich für den Auftraggeber bei nicht durch kora zu verantwortenden Ausfällen nicht, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt werden. Kora übernimmt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, defekter Hardware, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe, es sei denn, ihm können Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Alle Ansprüche des Auftraggebers sind maximal auf den Auftragswert beschränkt, sofern gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.

11. Schweigepflicht

Kora verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, über dessen Projekte und Werbestrategien, sowie anderer Betriebsgeheimnisse, die kora im Laufe einer Auftragserfüllung erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über individuelle Preisvereinbarungen mit kora sowie über aktuelle Projekte von kora Stillschweigen zu bewahren.

12. Haftung

Für mittelbare Schäden und Folgeschäden der Dienstleistung oder der Dienstleistungssache haftet kora nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Haftung sowie etwaige Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Es können darüber hinaus keine weiteren Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Nimmt der Auftraggeber selbst Eingriffe oder Veränderungen an der gelieferten Dienstleistungssache vor, erlischt jeglicher Gewährleistungs- oder Haftungsanspruch. Insbesondere kann kora nicht für Verletzungen der Pflichten von kora, die aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgehen, haftbar gemacht werden.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von kora. Es gilt das unter inländischen Parteien anwendbare deutsche Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Stand der ABG: Oktober 2018